

# Diakonie

**Mit der Frau - nicht gegen sie**  
Schwangerschaftskonfliktberatung aus  
evangelischer Sicht



Grundpositionen

---

# Inhaltsverzeichnis

---

**Geleitwort**

Schwangerschaftskonfliktberatung  
aus evangelischer Sicht ..... Seite 03

**Position**

Ermutung braucht Freiräume ..... Seite 05

**Ethik**

Von der Unmöglichkeit, die Hände in  
Unschuld zu waschen  
Beratung als evangelische Aufgabe ..... Seite 07

**Praxis**

Beispiele aus der  
Schwangerschaftskonfliktberatung ..... Seite 11

**Gesetz (Grundlage)**

Die Scheinfrage - eine „Scheinfrage“? ..... Seite 17

**Qualität**

Welche Qualität hat unsere Beratung? ..... Seite 19

**Prävention**

Vorbeugende Arbeit auf den Gebieten  
der Sexualpädagogik und Familienplanung ..... Seite 21

**Gesetz**

Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung  
von Schwangerschaftskonflikten ..... Seite 23

**Kontakte**

Anschriften- und Telefonverzeichnis für weitere  
Informationen ..... Seite 27

**Anhang**

Richtlinien zur Förderung von Beratungsstellen ..... Seite 29

**Herausgeber:**

Diakonisches Werk Schleswig-Holstein  
Landesverband der Inneren Mission e.V.  
Kanalufer 48  
24768 Rendsburg

**Redaktion:**

Ulrich Kruse (Rendsburg), Karl-Heinz  
Prasmo (Rendsburg), Edda Ströh  
(Eckernförde), Sigrid Matthiesen  
(Preetz), Klaus Keil-Stienen (Schleswig)

**Realisierung/DTP:**

Hans-Jürgen Köhncke (ÖFF-03/2001)

**Druck:**

CP-Offset, Rendsburg

**Bildnachweis:**

**Titelseite:** Diaphor/Schuster/f1online  
**Rückseite:** Liaison/Schuster/f1online  
**Alle anderen Bilder DW-Archiv**

## ***Schwangerschaftskonfliktberatung aus evangelischer Sicht***

Die Nordelbische Kirche und ihre Diakonie werden sich auch weiterhin an der gesetzlich vorgeschriebenen Schwangerschaftskonfliktberatung beteiligen. Schon seit den 70iger Jahren ist die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche in diesem besonders sensiblen Bereich tätig. Aus einem vom Diakonischen Werk Schleswig-Holstein initiierten Modellprojekt im Jahre 1974 haben sich zwischenzeitlich 14 Kirchenkreise in Schleswig-Holstein bereit gefunden, diese Beratung in ihrer Verantwortung wahrzunehmen.

Als Vorsitzender der Kirchenleitung und als Diakoniebischof für Schleswig-Holstein sehe ich in der Pflichtberatung eine große Chance, Frauen in einer besonders schweren Konfliktsituation beizustehen und dem Schutz des ungeborenen Lebens zu dienen, wie es auch die gemeinsame Erklärung des Rates der EKD und der Deutschen Bischofskonferenz „Gott ist ein Freund des Lebens“ nachdrücklich darlegt.

Die Frage nach der Mitschuld an der Tötung ungeborenen Lebens stellt sich uns täglich. Es ist nach meiner festen Überzeugung aber eine verkürzte Betrachtung dieses an der Ausstellung der Beratungsbescheinigungen allein festzumachen. Oft sind es die Lebenswelten in Familien, der Druck von Partnern oder fehlende Lebensperspektiven, die zu Konflikten und Krisen bei Schwangerschaften führen.

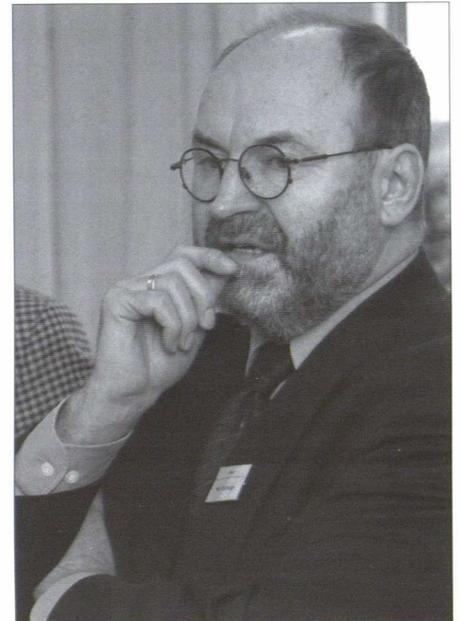
In dieser Situation bietet die Beratung vielen Frauen und Paaren eine gute, häufig die einzige Gelegenheit, diese Konflikte ohne

Druck von außen noch einmal zu überdenken. Frauen erwarten Anteilnahme an der Last, die sie zu tragen haben. Sie brauchen von uns die Zusage, daß sie in diesem Konflikt nicht außerhalb der Liebe Gottes stehen. Dieser Zusage dürfen die Frauen sicher sein.

Unsere Diakonie in Schleswig-Holstein bietet ihre Beratung mit dem Ziel an, die Bereitschaft einer schwangeren Frau zur Annahme des ungeborenen Lebens zu erhalten, zu stärken oder zu wecken. Die Mitwirkung an der gesetzlich vorgeschriebenen Schwangerschaftskonfliktberatung ist somit eine unersetzliche Gelegenheit, die Chancen für die Austragung eines zunächst ungewollten Kindes zu verbessern. Das ist für uns auch Ausdruck christlicher Verantwortung.

Wenn wir mit dieser Veröffentlichung der Diakonie Schleswig-Holstein unsere Position nach außen hin noch einmal verdeutlichen, so danken wir dabei allen, die in der täglichen Praxis der Beratungsarbeit denen nahe stehen, die sich oft genug von Gott und der Welt verlassen erleben. Sie sollen wissen, daß sie in der Diakonie eine verlässliche Ansprechpartnerin und Ratgeberin haben. Und unsere Beraterinnen und Berater dürfen gewiß sein, daß wir ihren mutigen Einsatz in schwieriger Situation anerkennen, respektieren und ihnen bei ihrer fachlich kompetenten und menschlich einfühlsamen Arbeit den Rücken stärken.

a 1761

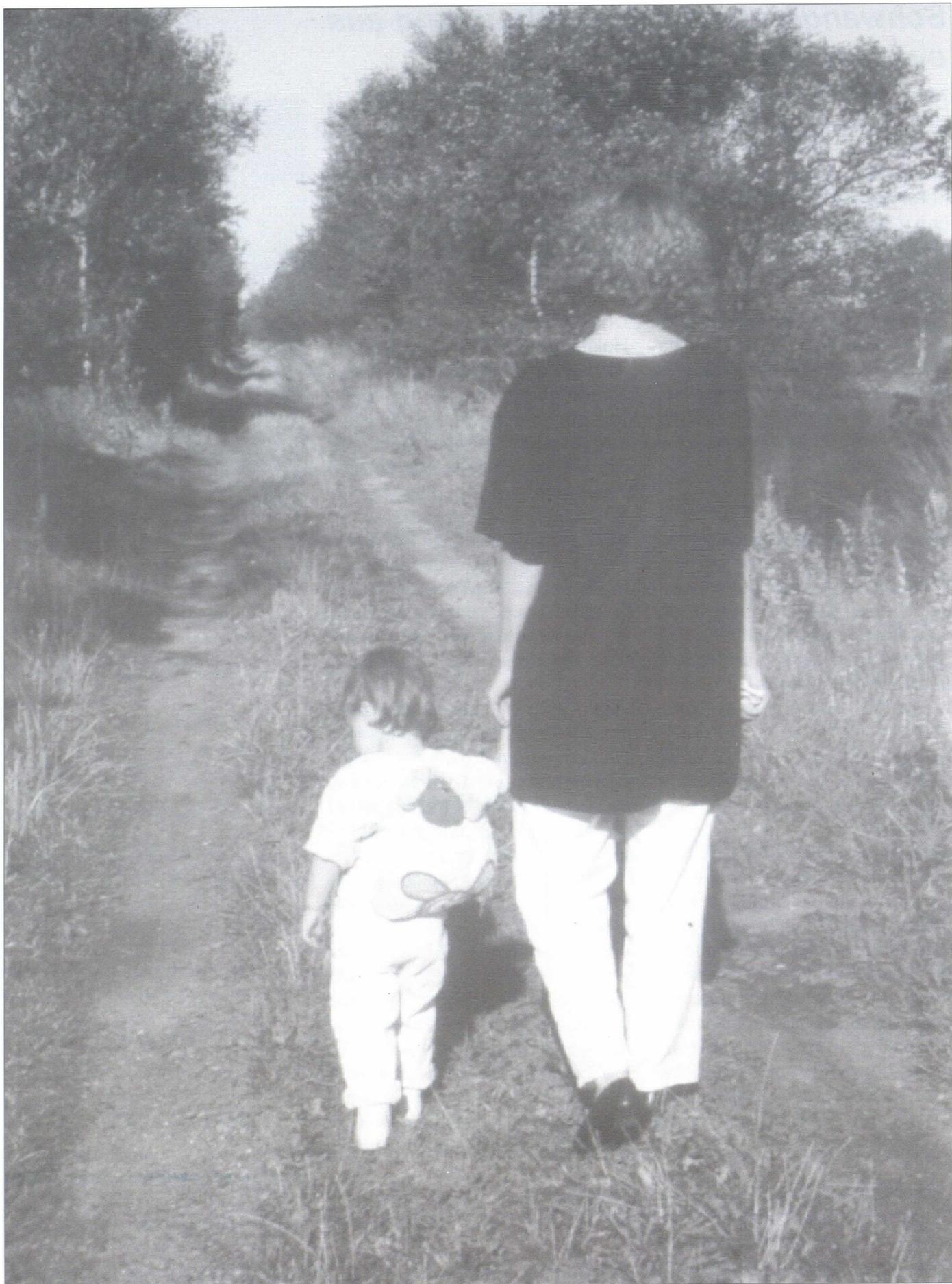


**Diakonie-Bischof  
Karl Ludwig Kohlwege**

---

# Geleitwort

---



## ***Ermutigung braucht Freiräume***

„Wie immer die gesetzliche Regelung sein wird, es wird Schwangerschaftsabbruch geben. Er ist eine Entscheidung, die Schuldigwerden einschließt. Diese Schuld bedarf seelsorgerlicher Begleitung und Hilfe. Aufgabe der Kirche ist es, den im Schwangerschaftskonflikt Betroffenen Evangelium zu verkündigen und Versöhnung erfahrbar werden zu lassen, mit ihnen den Konflikt auszuhalten und darin auf Gott und seine Versöhnung zu hoffen“ - Erklärung der Synode der Nordelbischen Kirche zum Schwangerschaftsabbruch (November 1991).

Im Spannungsfeld von Zuspruch und Anspruch steht die sich als ganzheitlich und umfassend verstehende psychologische Beratung der Diakonie für Frauen, die in Not- und Konfliktsituationen über ihre Schwangerschaft geraten sind.

Beraterinnen und Berater bieten den Frauen und Paaren einen Schutzraum, in dem die Schwangeren von ihren Ängsten, ihren Gefühlen, ihrer persönlichen Lebenssituation, den Auseinandersetzungen mit ihren Partnern und Familien und ihren Ambivalenzen zu dem Leben, das in ihnen heranwächst sprechen können, ohne in ihrer Entscheidung manipuliert zu werden.

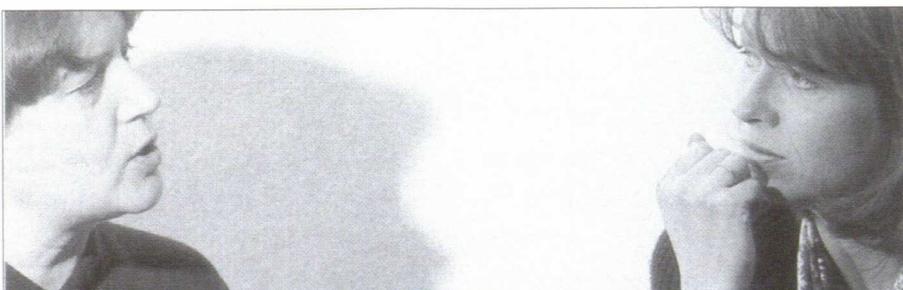
Evangelische Schwangerschaftskonfliktberatung will Frauen und Paare ermutigen, sich mit ihrer veränderten Lebenssituation auseinanderzusetzen, um in dem sie bedrängenden Konflikt eine Entscheidung treffen zu können. Die Frauen anzunehmen und mit ihnen den Weg ihrer Entscheidung gemeinsam zu gehen, ist unseres Erachtens eine wesentliche Möglichkeit, werdendes Leben wirkungsvoll zu schützen.

Im Schwangerschaftskonflikt gibt es nicht die einfache Lösung, denn die Ehrfurcht vor dem werdenden Leben und das Lebensrecht des Kindes sind verwoben mit dem Respekt vor der Gewissensentscheidung der Frau, weil in der schwangeren Frau sowohl Mutter als auch das werdende Kind eine einzigartige Einheit bilden. Daher sind wir überzeugt, dass das werdende Leben nur „Mit der Frau und nicht gegen sie“ geschützt werden kann.

Mit den Frauen und Paaren den Konflikt aushalten und auf Gottes Versöhnung hoffen, Raum zum Sprechen und Zuhören eröffnen - auch nach der getroffenen Entscheidung, das geschieht täglich in den Evangelischen Beratungsstellen, die auch da sind, um in ihrer vorbeugenden Arbeit Konfliktsituationen nicht entstehen zu lassen.



**Landespastorin  
OKR Petra Thobaben**




---

# Position

---



## Von der Unmöglichkeit, die Hände in Unschuld zu waschen

### Beratung als evangelische Aufgabe

*“Einer trage des anderen Last, so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen.” (Gal. 6,2)*

Das Problem des Schwangerschaftsabbruchs betrifft den innersten Bereich menschlichen Lebens und rührt an die Grundfragen nach Sinn und Würde menschlicher Existenz. Von daher erklärt sich die Leidenschaft und Intensität, mit der um den richtigen Weg zum Schutz des ungeborenen Lebens gerungen wird.

Der evangelische Standpunkt zu dieser Frage gründet auf der protestantischen Erkenntnis der Gewissensentscheidung jeder einzelnen Christin und jedes einzelnen Christen, die sich allein an der Verantwortung vor Gott orientiert. Von daher ist evangelische Ethik eine Ethik im Dialog, im Dialog mit der Heiligen Schrift und dem gelebten Glauben.

Die seit der Reformation geltende Wertschätzung der individuellen Gewissensentscheidung vor Gott findet sich in der Überzeugung wieder, dass die Letztentscheidung über ihre Schwangerschaft bei der Frau liegt.

Neben dem Respekt vor der Würde und dem Selbstbestimmungsrecht der Frau ist es evangelische Überzeugung, dass menschliches Leben zu jedem Zeitpunkt seiner Entwicklung unantastbar und unverfügbar und gegenüber menschlichem Machtmissbrauch zu schützen ist. Das Tötungsverbot (Mt. 5,21ff) gilt in einem umfassenden Sinn. Auch beim

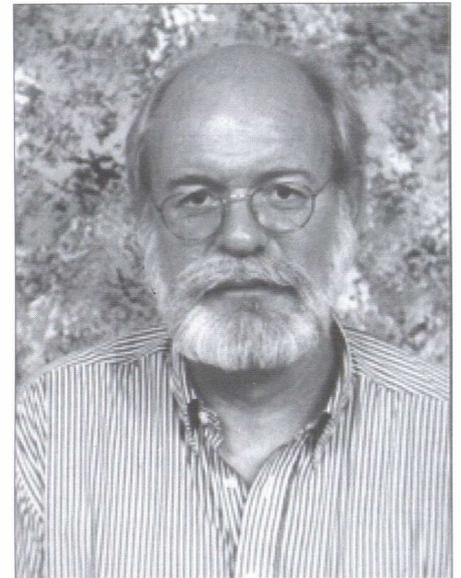
werdenden Kind handelt es sich um eigenständiges menschliches Leben, das als von Gott geschaffenes Leben seine besondere Würde hat.

Es gibt kein individuelles Leben, das nicht an der besonderen Bestimmung und Würde menschlichen Lebens teil hat. Diese Würde umzusetzen in konkrete Erfahrungen liegt in der Verantwortung des Menschen.

“Was den Schwangerschaftskonflikt so unerträglich macht, ist gerade: Das Ungeborene hat ein eigenes Recht auf Leben, und die Frau hat ein eigenes Recht auf Leben. Wie auch immer sich die Frau im Falle eines Schwangerschaftskonflikts entscheidet, sie entscheidet sich gegen einen Teil ihrer Person. Das ist der Konflikt, dem sich die Beratung stellen muss.”<sup>1)</sup>

Eine nicht gewollte Schwangerschaft trifft eine Frau im innersten Bereich ihres Lebens und stellt die fundamentale Frage, ob sie nach eigener Einschätzung in ihrer konkreten Lebenssituation die Aufgaben als Mutter verantwortlich erfüllen kann.

Frauen erleben diesen Konflikt als höchstpersönlichen und wehren sich deshalb gegen dessen Beurteilung durch eine fremde Instanz. Auf der anderen Seite fühlen sich viele Frauen in ihren Gewissenskonflikten und ihrer aussichtslos erscheinenden Situation allein gelassen, insbesondere dann, wenn sie von ihrem Partner oder ihrer Familie zum Abbruch gedrängt werden.



**Ulrich Kruse**  
Hauptstelle für Erziehungs-, Familien-, Ehe- und Lebensberatung, §218-Beratung

---

Ethik

---

Immer wieder erleben Beraterinnen und Berater die tiefe Verzweiflung von Frauen, die sich in tragischen, oftmals ausweglos erscheinenden Situationen befinden. Die Spannung einer Entscheidung für oder gegen ihr entstehendes Kind ist für sie kaum zu ertragen. Frauen müssen diese Spannung trotzdem aushalten. Sie müssen zu einer verantwortlichen Entscheidung kommen, die sie auch später noch bejahen und mit deren Konsequenzen sie leben können.

Ausgehend von der biblischen Aussage in Römer 15,7: "Nehmet einander an, wie Christus euch angenommen hat", versteht sich kirchliche Beratung für Schwangere als voraussetzungslose Annahme schwangerer Frauen mit ihren psychischen, physischen und sozialen Notlagen und Konflikten.<sup>2)</sup> Sie schafft so einen Schutzraum, in welchem einer Frau die Möglichkeit eröffnet wird, ihre Entscheidung sorgfältig abzuwägen.

Es gehört zu den Grundlagen des evangelischen Beratungsverständnisses, dass Beratung ein offener, von Vertrauen getragener Prozess des Verstehens und Klärens ist, in dem jede Form von Überredung, moralischer Belehrung oder gar Schuldzuweisung fehl am Platz ist.

Jede Beratung geschieht in dem Wissen, dass es im Falle eines Schwangerschaftskonflikts unter Umständen keine im ethischen Sinne gute Entscheidung geben kann. Es gibt Situationen, in denen Schuld unausweichlich ist. Evangelische Beraterinnen und Berater wissen von ihrem Menschenbild her um die Schuldverflochtenheit

menschlicher Existenz. Schuld gehört zu jedem menschlichen Leben dazu. Sie braucht nicht geleugnet oder bagatellisiert werden, sondern sie kann bearbeitet und vergeben werden.

Vergebung ist möglich im Angesicht Gottes, der ein Gott der Liebe ist. Diese Dimension menschlicher Existenz vor Gott in den Blick zu nehmen, ist die besondere Aufgabe und Chance evangelischer Beratungsarbeit. Die Möglichkeit der Vergebung eröffnet einen Horizont, der die Frauen in ihrer Konfliktlage wieder neu aufatmen lässt. Sie werden mit ihrer Entscheidung nicht entwertet, sondern die Beraterinnen und Berater helfen ihnen, die Verantwortung für ihre Entscheidung zu tragen.

Die Frage der Schuld richtet sich keineswegs an die Frau allein, sondern auch an ihr Umfeld und die Gesellschaft, die in vielfachen Verflechtungen am Schwangerschaftskonflikt und am möglichen Zustandekommen des Abbruchs beteiligt sind. Verantwortlich für ungeborenes wie geborenes Leben sind nicht nur die betroffene Frau, sondern auch ihr Partner und ihre Familienangehörigen sowie die Gesellschaft, in der sie lebt. Gerade der gesellschaftliche Kontext, die hier gültigen Normen und Hilfestellungen oder auch Verweigerungen von konkreten Hilfen sind mitverantwortlich dafür, wel-

1) M. Koschorke, *Die Kirche – ein Freund des Lebens? Kleine Texte aus dem Evangelischen Zentralinstitut für Familienberatung, Nr. 19, Februar 1990.*  
2) *Die Evangelische Schwangerschaftsberatung, "Orientierungshilfe, Diakonisches Werk der EKD, Oktober 1993, S.4*

che Entscheidung eine Frau schließlich trifft. Den Schwangerschaftskonflikt allein der Frau anzulasten hieße, die Schuld der anderen, die an dem Konflikt direkt oder indirekt beteiligt sind, zu leugnen und gemeinsame Schuld auf eine einzelne Person abzuwälzen.

Genau dagegen wendet sich Jesus in der Geschichte von der Ehebrecherin (Joh.8,1-11), wenn er zu den um die Frau Versammelten sagt: "Wer unter euch ohne Sünde ist, der werfe den ersten Stein auf sie." Hier wird deutlich, dass keiner von ihnen ein unbeteiligter Zuschauer gegenüber der Schuld der Frau ist, sondern sich jeder nach seiner eigenen Schuldverstrickung fragen lassen muss.

Jede Entscheidung für einen Schwangerschaftsabbruch ist eine fundamentale Anfrage an die Lebensbedingungen von Kindern, Alleinerziehenden und Familien in unserer Gesellschaft.

Solange das größte Armutsrisiko darin besteht, alleinerziehend oder kinderreich zu sein, sind familien- und sozialpolitische wie auch arbeitsrechtliche Verbesserungen unabdingbare Voraussetzungen für einen glaubwürdigen Schutz des ungeborenen Lebens. Der in vielen Lebensbereichen geforderte Wohnort- und Arbeitsplatzwechsel, die familienfeindliche Arbeitszeit, die Bedrohung durch Arbeitsplatzverlust und Arbeitslosigkeit stehen dem entgegen. Dadurch ist jeder Schwangerschaftsabbruch auch eine grundsätzliche Anfrage an die Gesellschaft, welche Möglichkeiten für Männer und Frauen bestehen, Beruf und Familie vereinbaren zu können und die

Verantwortung für beides gerecht zu teilen.

"Das kirchliche Angebot der Schwangerschaftskonfliktberatung gründet im Auftrag der christlichen Gemeinde, dem Leben zu dienen. Das Ziel der Erhaltung werdenden Lebens muss auch die Frage nach Erhaltung der leiblichen und seelischen Entfaltungsmöglichkeiten für Mutter und Kind einbeziehen. Der Schutz des Lebens im weitesten Sinne führt zu der Erkenntnis, dass auch die prinzipielle Verweigerung des Schwangerschaftsabbruchs in Einzelfällen schuldig machen kann. eine Strategie der einen Hände kann es in diesem schwierigen ethischen Problemfeld nicht geben."<sup>3)</sup>

Was das Austragen oder Abbrechen einer Schwangerschaft für eine Frau wirklich bedeutet, kann ein Aussenstehender kaum ermessen. Hier gebietet es die Achtung vor der Integrität der Frau, dass es eine Verpflichtung zu einem Beratungsgespräch über sehr persönliche und intime Ängste und Probleme nicht geben kann, auch wenn jeder Frau das Angebot zum Gespräch gemacht wird. Im Extremfall kann dies bedeuten, dass auch das Schweigen einer Frau von der Beraterin oder dem Berater respektiert werden muss.

Zeit und Raum gewährt zu bekommen, um persönliche Anliegen und Konfliktfelder abzuwägen, nicht beurteilt, sondern angenommen und respektiert zu werden, das ist das Angebot evangelischer Bera-

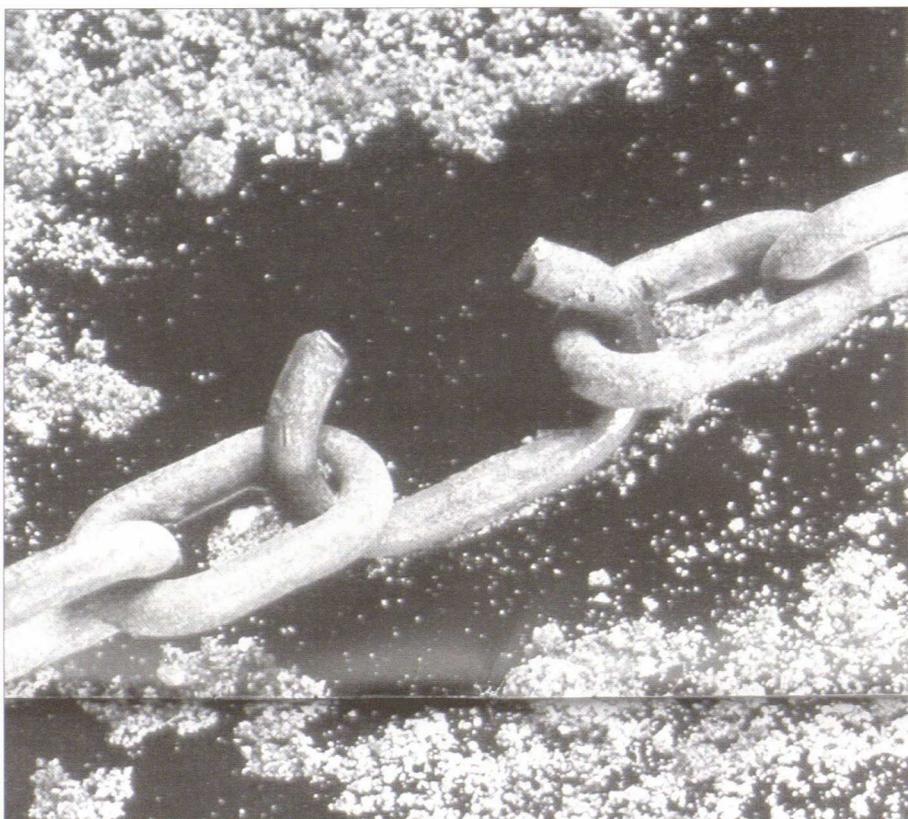
*3) Leben annehmen. Erfahrungen mit dem neugefassten § 218, Diakonisches Werk der EKD. Stuttgart, 1980 S.7*

terinnen und Berater an die sie aufsuchende Frau. Evangelische Schwangerschaftskonfliktberatung begleitet Frauen vorbehaltlos in der Hoffnung, dass eine von Druck- und Strafandrohung entlastende Frau zu einer gewissenhaften Entscheidung findet und genau dadurch das werdende Leben am effektivsten geschützt werden kann.

Zusätzlich zur individuellen Beratung, in der das Für und Wider einer Fortsetzung der Schwangerschaft thematisiert wird, können in einer evangelischen Beratungsstelle auch die Probleme bearbeitet werden, die durch die Entscheidung für oder gegen die Geburt eines Kindes verursacht werden. Die Begleitung in diesem umfassenden Sinn kann auch über einen längeren Zeitraum hinweg geschehen oder zu einem späteren

Zeitpunkt wieder aufgenommen werden. Neben der Einzelberatung bieten evangelische Beratungsstellen auch Paar- und Familienberatung an!

Evangelische Schwangerschaftskonfliktberatung weiß sich darin getragen vom Auftrag der christlichen Gemeinde, denen Beistand zu leisten, die schnell verurteilt und an den Rand gedrängt werden, denen aber in gleicher Weise die befreiende Botschaft Christi gilt. Von daher gehört zu einer verantwortlichen Beratungsarbeit der Kirche auch die Notwendigkeit, die Verantwortung der Gesellschaft zu betonen, um die rechtlichen, sozialen, finanziellen und familiären Voraussetzungen für Alleinerziehende und Familien entscheidend zu verbessern.



## Fall aus der Schwangerschaftskonfliktberatung (1)

Eine 41-jährige Frau kommt mit ihrem 38-jährigen Lebenspartner zur Schwangerschaftskonfliktberatung. Die Beraterin weiß von der Sekretärin, daß die Klientin bei der telefonischen Anmeldung sehr durcheinander wirkte und die ganze Zeit geweint hatte. Sie ist bereits in der 9. Woche und hat dem Ausbleiben der Regelblutung angeblich deswegen keine Bedeutung beigemessen, weil diese oft sehr unregelmäßig sei. Zur Situation: Die Klientin ist zu 100% schwerbehindert, sie ist seit ca. 20 Jahren blind. Sie hat bereits 5 Kinder, 4 aus einer Ehe, ein Kind von ihrem jetzigen Lebenspartner. 2 Kinder leben nicht bei ihr. Das Sorgerecht für die 4 ehelichen Kinder war in den zurückliegenden Jahren unterschiedlich geregelt. Einige Jahre waren die Kinder beim Ex-Ehemann, der Alkoholiker sein soll. Jetzt leben zwei bei ihr. Nach der Übersiedlung der Kinder zur Mutter hat das Jugendamt der Klientin zweimal eine Familienhelferin zur Seite gestellt. Das jüngste Kind ist 8 Monate alt. Mit der Geburt dieses Kindes hat der Lebenspartner der Klientin sich kündigen lassen, um den Haushalt führen zu können. Er bezieht zur Zeit noch Arbeitslosengeld. Die Klientin bezieht eine Erwerbslosenrente, Unterhalt, Blindengeld, Erziehungsgeld und Kindergeld, die Kinder Unterhalt vom Vater. Das Paar beschreibt seine wirtschaftliche Situation als gut.

Im Paargespräch wird deutlich, daß die Klientin eigentlich keinen Abbruch möchte im Gegensatz zum Lebenspartner, der die gemeinsame Lebenssituation jetzt schon für sehr schwierig hält und sich überfordert fühlt. Er signali-

siert jedoch die Bereitschaft, die Entscheidung seiner Partnerin anzunehmen, da diese ihm mitteilt, daß sie ihn wahrscheinlich hassen würde, wenn er sie zu einem Abbruch nötigen würde. Auch aus religiösen Gründen lehne sie nämlich einen Schwangerschaftsabbruch ab. Was ihr nun noch Sorge bereite, war die Überlegung, was werden würde, wenn ihr Lebenspartner vom Arbeitsamt zu einer Umschulung aufgefordert oder gar in eine Arbeit vermittelt würde.

Nach Lage der Dinge müßte täglich jemand zur Unterstützung im Hause sein, und das dauerhaft. Das schließt eine Familienhelferin (Jugendamt) oder Haushaltshilfe (Krankenkasse) aus. Die für Schwerbehinderte zuständige Abteilung des Versorgungsamtes sieht für eine Haushaltshilfe ebenfalls keinen Zuschuß vor. Für besondere Aufwendungen im Zusammenhang mit ihrer Behinderung erhält die Klientin ja das Blindengeld. Im Bedarfsfall würde sie also eine Haushaltshilfe aus ihren eigenen Mitteln finanzieren müssen.

*Dieses Beispiel aus der Praxis wurde von der Beraterin Marja Korthals aus Rendsburg dokumentiert*

## Fall aus der Schwangerschaftskonfliktberatung (2)

*Dieses Beispiel aus der Praxis wurde von der Beraterin Inge Sievert aus Itzehoe dokumentiert*

Eine 19-jährige Frau kommt zur Beratung. Sie steht kurz vor dem Abschluß ihrer Lehre und hat gute Aussichten in ihrem Lehrbetrieb eine Anstellung zu bekommen. Sie ist schwanger in der 7. Woche. Die Beziehung zu dem Freund besteht noch nicht lange, ist noch unbeständig, sie weiß noch nicht was daraus wird. Der Freund ist ebenfalls noch in der Ausbildung. Er fühlt sich überrumpelt von der Schwangerschaft, kann es sich nicht vorstellen, Vater zu sein. Unterstützung hätte sie aus ihrer Familie. Sie ist sehr im Zwiespalt bezüglich der Schwangerschaft. Ein Kind würde ihren Lebensplan total durcheinander bringen. Sie müßte damit rechnen, daß sie nach Abschluß der Lehre nicht übernommen wird. Dadurch wäre sie einige Jahre auf Sozialhilfe angewiesen - auch wäre ihre berufliche Zukunft nach dem Erziehungsurlaub sehr ungewiß. Auf die Unterstützung ihres Freundes könne sie nicht zählen.

Sie kann sich aber auch vorstellen, daß sie das Kind bekommt, und sie sich dieser Herausforderung stellt. Für sie ist es sehr hilfreich und ermutigend, daß sie in der Beratung genau erfährt, welche sozialen Hilfen ihr und dem Kind zustehen und was es bedeutet – in Zahlen – wenn sie Sozialhilfe bezieht. Sie ist am Ende der Beratung noch unentschlossen.



---

Praxis

---

## Fall aus der Schwangerschaftskonfliktberatung (3)

Sie wird in 2 Monaten 18 Jahre alt, befindet sich im 2. Ausbildungsjahr zur Friseurin und lebt in einer eigenen kleinen Wohnung. Sie war mit einem 28-jährigen Mann befreundet, der von der Arbeitslosenhilfe lebte und eine Umschulung plante. Ihre Beziehung zu den Eltern ist seit mehreren Jahren erheblich gestört, es bestehen keine Kontakte zur Familie. Als sie ihrem Freund mitteilt, daß sie schwanger sei, verlangt er eine Abtreibung, weil er sich der Verantwortung für ein Kind nicht stellen wolle. Wenig später beendet er die Beziehung. Sie möchte das Kind zur Welt bringen, ist aber völlig überfordert und allein gelassen mit allen auf sie zukommenden Fragen.

Im ersten Beratungsgespräch werden die Enttäuschung über den Abbruch der Beziehung und erste Perspektiven für den weiteren Weg thematisiert. Im weiteren Verlauf geht es gezielt um konkrete Hilfen und Unterstützungsmöglichkeiten. Hierzu zählen neben der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ vor allem die Beratung und Unterstützung in sozialrechtlichen Fragen und die hier besonders hilfreiche Teilnahme am Projekt „Wenn Jugendliche Eltern werden“. Neben dem Kursangebot (Säuglingspflege und Geburtsvorbereitung) werden Beratungsgespräche und individuelle Hilfen vor Ort angeboten.

Sie befürchtet den Verlust ihres Ausbildungsplatzes, nachdem ihr Arbeitgeber seinen Unmut über die Schwangerschaft einer Kollegin geäußert hat. Sie erfährt, daß sie als Schwangere einem besonderen Kündigungsschutz unterliegt

und ggf. einen Antrag auf Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses stellen kann. Ebenso weiß sie nicht, wie sie sich dem Vater des Kindes gegenüber verhalten soll. Mutterschutz, Erziehungsgeld, Unterhalt, Sorge- und Umgangsrecht sind u. a. die Themen, die nach und nach geklärt werden. Zu einem Beratungsgespräch im Jugendamt wegen der Unterhaltsansprüche möchte Martina von der Beraterin begleitet werden, da sie vor dieser Behörde große Schwellenängste hat. Die Häufigkeit der Inanspruchnahme dieser Beratungsgespräche kann sie je nach Bedarf selbst bestimmen.

Beim nächsten Treffen lernt sie die Kinderkrankenschwester kennen, die im Projekt die Säuglingspflegekurse durchführt. Diese stellt beim ersten Säuglingspflegekurs von insgesamt 8 Terminen den Kontakt zur Hebamme, zur Geburtsvorbereitung (8 Termine) her. Bei den Kursangeboten kann sie zwischen einer Einzelbetreuung oder der Gruppe wählen. Sie entscheidet sich für die Gruppe und findet so schnell Kontakt zu anderen jungen Frauen. Sie trifft dort sogar eine ehemalige Schulfreundin.

Sie erlebt, daß sie nicht allein ist und erhält darüber hinaus vielfältige Informationen, die ausgetauscht werden und dadurch helfen, die eigene Situation besser einzuschätzen.

Nachdem sie im Rahmen des Projektes an einer Kreissaalbesichtigung teilgenommen hat, entschließt sie sich, in diesem Krankenhaus zu entbinden. 2 Wochen vor dem errechneten Termin erblickt ihre kleine Tochter das Licht

*Dieses Beispiel aus der Praxis wurde von dem Berater Klaus Keil-Stienen aus Schleswig dokumentiert*

---

Praxis

---

der Welt. Erschöpft von den Strapazen freut sie sich sehr über die Besuche ihrer Kursleiterin. Ca. 3 Monate nach der Entbindung geht sie mit ihrer Tochter zum sog. „Kindskiek“, zu dem auch 3 weitere junge Mütter erscheinen. Stolz werden hier die Kinder vorgestellt und viele Fragen und Erfahrungen

ausgetauscht. Durch die neuen Kontakte und auch Freundschaften ist es ihr gelungen, eine Kinderbetreuung zu organisieren, die es ihr zeitlich ermöglicht ihre Ausbildung fortzusetzen, um auf eigenen Beinen zu stehen.



## Praxis

## Fall aus der Schwangerschaftskonfliktberatung (4)

Sie, 17 Jahre alt, kommt auf Wunsch ihrer Betreuerin aus der Jugendwohngemeinschaft in die Beratung. Sie ist in der 8. Woche schwanger und fest entschlossen, das Kind zu bekommen. Die Jugendliche kommt aus einer sehr schwierigen Familie, leidet unter der gestörten Beziehung zu ihren Eltern und sehnt sich sehr nach einem Menschen, der zu ihr gehört. Das ist die Triebfeder für ihren Wunsch, das Kind zu bekommen. Der Vater des Kindes hat sich davon gemacht.

Die Jugendliche malt sich ein Leben mit dem Kind in rosaroten Farben aus, ist nicht in der Lage, sich auch die Belastungen und Schwierigkeiten vorzustellen (oder: läßt sich auf einen Vergleich mit der auf sie zukommenden Realität nicht ein). Die Betreuerin von ihr steht dem Austragen der Schwangerschaft sehr skeptisch gegenüber.

Nachdem das Kind zur Welt gekommen ist, zieht sie mit ihm in eine eigene Wohnung, wird aber weiterhin von einer Einrichtung begleitet und unterstützt. In der folgenden Zeit stellt sich heraus, daß sie nicht in der Lage, ihr Kind zu versorgen. Sie fühlt sich völlig hilflos und überfordert. Nach einem Dreivierteljahr beschließt sie, das Kind in Pflege zu geben. Ihr werden Gespräche angeboten, diese Entscheidung zu verarbeiten und für sich neue Perspektiven zu entwickeln.

*Dieses Beispiel aus der Praxis wurde von der Beraterin Sigrid Matthiesen aus Preetz dokumentiert*



## Fall aus der Schwangerschaftskonfliktberatung (5)

*Dieses Beispiel aus der Praxis wurde von der Beraterin Ingeborg Rebitz aus Süderbrarup dokumentiert*

Frau X steht eines Morgens mit ihrer kleinen Tochter (ca. 1 Jahr) bei uns im Warteraum. Sie sieht sehr niedergedrückt aus und traut sich kaum jemanden anzusprechen. Ich bitte sie in mein Beratungszimmer und frage sie, was ich für sie tun kann. Sie erzählt, daß sie schwanger sei. Ihre Augen werden feucht und es fällt ihr schwer weiter zu reden. Als sie sich gesammelt hat, beginnt sie zu erzählen.

Sie würde das Kind gerne bekommen, doch ihr Mann sei dagegen. Sie hätten drei gesunde Kinder, die jüngste gerade ein Jahr alt. Aufgrund ihrer schweren Erkrankung sei die letzte Schwangerschaft und Geburt für sie schon sehr schwierig gewesen. Sie denke auch an ihre drei Kinder, daß sie für diese dann Kraft hätte und eigentlich auch unsicher sei, ob sie es schaffen würde mit einem vierten Kind. Ihr Mann hätte ein kleines Einkommen und sie würden so schon kaum über die Runden kommen.

Wir überlegten gemeinsam, ob dieser finanzielle Druck für ihren Mann der ausschlaggebende Grund sei, sie zu einem Abbruch zu bewegen. Sie erzählt weiter, daß er schon ihr drittes Kind eigentlich nicht haben wollte und sie ihn einfach nicht über die Schwangerschaft informiert hätte und es, als er es herausbekam, zu einer ersten Beziehungskrise gekommen sei. Deshalb sei sie sicher, daß, wenn sie dieses Kind jetzt bekommen würde, ihre Ehe zerbrechen könnte.

Im Gespräch mit Frau X finden wir heraus, wie sie für sich eine Entscheidung treffen kann. Ich schla-

ge ihr auch vor, daß in Zukunft dem Mann die Verantwortung für die Familienplanung zustünde, d. h. daß er sich sterilisieren lassen könnte, um so eine Konfliktsituation zu verhindern. Wir verabreden uns zu einem weiteren Gespräch.

Beim zweiten Gespräch macht Frau X einen frohen Eindruck. Sie hätte mit ihrem Mann gesprochen. Er wolle sich sterilisieren lassen. Sie sei immer noch sehr traurig darüber, daß sie das Kind nicht bekommen können. Aber es sei jetzt eine gemeinsame Entscheidung und ihr Mann würde auch mit ihr ins Krankenhaus fahren und ihr zur Seite stehen. Ihre Haßgefühle auf ihren Mann, weil er auf den Abbruch besteht, seien weniger geworden.

## Die Scheinfrage – eine „Scheinfrage“?

*Es ist eine Illusion zu glauben, man könne bei Schwangerschaftskonflikten seine Hände in Unschuld waschen. Ebenso wenig kann man schuldlos bleiben, wenn man keinen Beratungsschein ausfüllt. Das würde lediglich bedeuten, die Frauen in ihrem Konflikt allein zu lassen. Das darf nicht sein.*

Deshalb beteiligt sich die evangelische Kirche an der gesetzlich vorgeschriebenen Schwangerschaftskonfliktberatung einschließlich der Ausstellung von Beratungsbescheinigungen. Sie sieht in

der Pflichtberatung eine bleibende Chance, Frauen in einer besonders schweren Konfliktsituation beizustehen und dem Schutz des ungeborenen Lebens zu dienen.

Die Frage nach der Mitschuld an der Tötung ungeborenen Lebens ist von beunruhigender Aktualität. Aber es ist eine verkürzte Betrachtung, sie an der Ausstellung der Beratungsbescheinigung festzumachen.

Frauen brauchen Ermutigung, Zeit und Raum für eine verantwortliche Entscheidung.

Sie erwarten Anteilnahme an ihrer schweren Situation, und sie brauchen die Zusage, dass sie in diesem Konflikt nicht ausserhalb der Liebe Gottes stehen. Die Mitwirkung an der gesetzlich vorgeschriebenen Schwangerschaftskonfliktberatung ist erwiesenermaßen eine unersetzliche Gelegenheit, die Chancen für die Austragung eines zunächst ungewollten Kindes zu verbessern.

Die evangelische Kirche bietet die Beratung mit dem Ziel an, die Bereitschaft der schwangeren Frau zur Annahme des ungeborenen Lebens zu erhalten oder zu stärken. Sie versteht ihre weitere Beteiligung am System der Pflichtberatung als Ausdruck christlicher Verantwortung. Sie arbeitet ausserdem an gesellschaftlichen Voraussetzungen mit, die die Ängste vor der Austragung eines zunächst ungewollten Kindes abbauen helfen.

### §7 Schwangerschaftskonfliktgesetz

#### **Beratungsbescheinigung**

(1) Die Beratungsstelle hat nach Abschluss der Beratung der Schwangeren eine mit Namen und Datum versehene Bescheinigung darüber auszustellen, dass eine Beratung nach den §§ 5 und 6 stattgefunden hat.

(2) Hält die beratende Person nach dem Beratungsgespräch eine Fortsetzung dieses Gespräches für notwendig, soll dies unverzüglich erfolgen.

(3) Die Ausstellung einer Beratungsbescheinigung darf nicht verweigert werden, wenn durch eine Fortsetzung des Beratungsgesprächs die Beachtung der in § 218a Abs. 1 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Fristen unmöglich werden könnte.

Gesetz

Diakonisches Werk des Kirchenkreises Schleswig  
Beratungsstelle für Erziehungs-, Familien- und Lebensfragen  
Beratungsstelle zum § 218



Hauptstelle: 24837 Schleswig, Friedrichstr. 37, ☎ (0 46 21) 38 11 22  
Sprechstunde Stapelholm: 25868 Norderstapel, Schulstr. 1, ☎ (0 48 83) 91 16

## BESCHEINIGUNG

gemäß § 7 Schwangerschaftskonfliktgesetz  
in Verbindung mit § 219 Absatz 2 Strafgesetzbuch

**über Durchführung und Abschluß einer Beratung**

Frau \_\_\_\_\_

ist in unserer Beratungsstelle gemäß §§ 5 und 6 Schwangerschaftskonfliktgesetz  
und § 219 Strafgesetzbuch beraten worden.

Die Beratung wurde abgeschlossen am: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel, Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Die Beratung ist gemäß § 9 Schwangerschaftskonfliktgesetz anerkannt.

## Welche Qualität hat unsere Beratung?

**Alle Beratungsstellen, die Schwangerschaftskonfliktberatung anbieten, bedürfen einer besonderen staatlichen Anerkennung (§ 8 SchKG).**

**Evangelische Konfliktberatungsstellen bieten sowohl Beratung im Schwangerschaftskonflikt als auch allgemeine Schwangerschaftsberatung (nach § 2 SchKG) an.**

Darüber hinaus gehört auch das Engagement für familiengerechte Lebensbedingungen zum Profil evangelischer (Konflikt-) Beratung.

Das Evangelische Beratungsangebot umfasst folgende Bereiche:

### **Schwangerschaftskonfliktberatung gemäß § 219 StGB**

Hilfe durch Beratungsgespräche für Frauen im Schwangerschaftskonflikt, die ihnen eine eigenverantwortliche und gewissenhafte Entscheidung ermöglichen soll. Es besteht die Möglichkeit, auf Wunsch der Schwangeren ihren Partner, Familienangehörige oder wichtige Bezugspersonen in die Beratung einzubeziehen.

Beratung der Frauen hinsichtlich ihrer Rechtsansprüche und möglicher öffentlicher und privater Hilfen, die ihnen die Fortsetzung ihrer Schwangerschaft erleichtern können; Vermittlung der in Frage kommenden Hilfen und Leistungen

- Beratung über Verhütungsmethoden, um zukünftige ungewollte Schwangerschaften zu vermeiden und ggf. Finanzierung von Verhütungsmitteln

- Weitergabe von Informationen über die Möglichkeit eines Schwangerschaftsabbruchs

- Informationen zum medikamentösen Schwangerschaftsabbruch

- Ausstellung einer Beratungsbescheinigung, auch in Fällen, in denen die Frau ihre Beweggründe nicht ausspricht

- Die ausgestellten Bescheinigungen geben keine persönlichen Inhalte der Beratung wieder

- Angebot weiterer Beratungsgespräche, unabhängig von der Entscheidung der Frau

- Beratung in psychologischen, sozialen und rechtlichen Fragen durch das multidisziplinäre Team der Beratungsstelle

### **Beratung und Begleitung während der Schwangerschaft und nach der Geburt des Kindes**

- Vermittlung finanzieller Hilfen wie Bundesstiftung "Mutter und Kind" und Härtefonds wie "Familie in Not"

- Hilfe und Unterstützung für schwangere Frauen und ihre Partner bzw. Familien in verschiedenen Lebenssituationen. Dies geschieht in Form von psychosozialer Beratung und Krisenintervention

- Hilfestellung zur Stabilisierung der Mutter bzw. der neuen Familie

- Weitergabe von Informationen über Sozialleistungen wie Sozialhilfe, Wohn-, Kinder- und Er-

Qualität

ziehungsgeld, Rechtsansprüche wie z.B. Mutterschutz und Kindergartenplatz

- Unterstützung bei der Durchsetzung von Ansprüchen

- Weitergabe von Sachspenden

- Kontaktaufnahme zu Behörden wie Sozialamt und Jugendamt

- Kontaktaufnahmen im Einzelfall zu Pastorinnen und Pastoren bzw. Gemeinden

- Information über Angebote der Adoptionsvermittlung

---

## Qualität

---

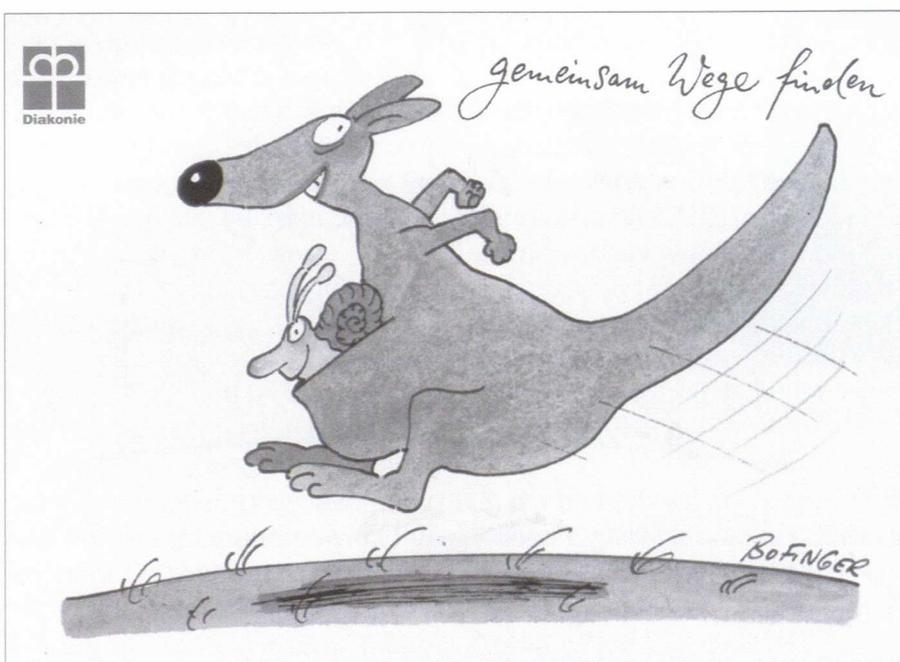
## Vorbeugende Arbeit auf den Gebieten der Sexualpädagogik und Familienplanung

- Einzelgespräche zu Familienplanung, Sexualität und Familienfragen als Informations-, Beratungs- oder Therapiegespräche
- Informationsveranstaltungen für Schulklassen, Konfirmandengruppen, Jugendliche, Erwachsene, Eltern u.s.w. zu Themen wie
  - Freundschaft, Liebe, Sexualität
  - Familienplanung und Verhütung
  - sexuelle Orientierungen und Einstellungen
  - sexuell übertragbare Krankheiten
  - sexuelle Gewalt u.s.w.
- Fortbildung für Multiplikatoren zum Thema.

gions- und Konfessionszugehörigkeit oder ihrer Nationalität offen. Die Beraterinnen und Berater sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung haben in der Regel eine sozialarbeiterische/sozialpädagogische oder psychologische Grundausbildung und spezielle Fortbildungen in Konfliktberatung und Sexual- und Familienplanungsberatung. Sie nehmen regelmäßig Supervisionsangebote für ihre Arbeit wahr.

Die Beratungs- und Hilfsangebote evangelischer Beratungsstellen sind für die Ratsuchenden kostenfrei. Sie stehen Frauen und Männern unabhängig von ihrer Reli-





BOFINGER

mal  
sehen,  
was geht...

# Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten

(Schwangerschaftskonfliktgesetz SchKG)

hennen Beratungsstelle informieren und beraten zu lassen.

## § 1 Aufklärung

(1) Die für gesundheitliche Aufklärung und Gesundheitserziehung zuständige Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung erstellt unter Beteiligung der Länder und in Zusammenarbeit mit Vertretern der Familienberatungseinrichtungen aller Träger zum Zwecke der gesundheitlichen Vorsorge und der Vermeidung von Schwangerschaftskonflikten Konzepte zur Sexualaufklärung, jeweils abgestimmt auf die verschiedenen Alters- und Personengruppen.

(2) Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung verbreitet zu den in Absatz 1 genannten Zwecken die bundeseinheitlichen Aufklärungsmaterialien, in denen Verhütungsmethoden und Verhütungsmittel umfassend dargestellt werden.

(3) Die Aufklärungsmaterialien werden unentgeltlich auf Aufforderung, ferner als Lehrmittel an schulische und berufsbildende Einrichtungen, an Beratungsstellen sowie an alle Institutionen der Jugend- und Bildungsarbeit abgegeben.

## § 2 Beratung

(1) Jede Frau und jeder Mann hat das Recht, sich zu den in § 1 Abs. 1 genannten Zwecken in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen von einer hierfür vorgese-

(2) Der Anspruch auf Beratung umfasst Informationen über

1. *Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung,*

2. *bestehende familienfördernde Leistungen und Hilfen für Kinder und Familien, einschließlich der besonderen Rechte im Arbeitsleben,*

3. *Vorsorgeuntersuchungen bei Schwangerschaft und die Kosten der Entbindung,*

4. *soziale und wirtschaftliche Hilfen für Schwangere, insbesondere finanzielle Leistungen sowie Hilfen bei der Suche nach Wohnungs-, Arbeits- oder Ausbildungsplatz oder deren Erhalt,*

5. *die Hilfsmöglichkeit für behinderte Menschen und ihre Familien, die vor und nach der Geburt eines in seiner körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheit geschädigten Kindes zur Verfügung stehen,*

6. *die Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs, die physischen und psychischen Folgen eines Abbruchs und die damit verbundenen Risiken,*

7. *Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft,*

8. *die rechtlichen und psychologischen Gesichtspunkte im Zusammenhang mit einer Adoption.*

Gesetz

Die Schwangere ist darüber hinaus bei der Geltendmachung von Ansprüchen sowie bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen. Auf Wunsch der Schwangeren sind Dritte zur Beratung hinzu zu ziehen.

(3) Zum Anspruch auf Beratung gehört auch die Nachbetreuung nach einem Schwangerschaftsabbruch oder nach der Geburt des Kindes.

## **§ 5 Inhalt der Schwangerschaftskonfliktberatung**

(1) Die nach § 219 des Strafgesetzbuches notwendige Beratung ist ergebnisoffen zu führen. Sie geht von der Verantwortung der Frau aus. Die Beratung soll ermutigen und Verständnis wecken, nicht belehren oder bevormunden. Die Schwangerschaftskonfliktberatung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens.

(2) Die Beratung umfasst:

*1. das Eintreten in eine Konfliktberatung; dazu wird erwartet, dass die schwangere Frau der sie beratenden Person die Gründe mitteilt, derentwegen sie einen Abbruch der Schwangerschaft erwägt; der Beratungscharakter schließt aus, dass die Gesprächs- und Mitwirkungsbereitschaft der schwangeren Frau erzwungen wird;*

*2. jede nach Sachlage erforderliche medizinische, soziale und juristische Information, die Darlegung der Rechtsansprüche von*

*Mutter und Kind und der möglichen praktischen Hilfen, insbesondere solcher, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern;*

*3. das Angebot, die schwangere Frau bei der Geltendmachung von Ansprüchen, bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen, sowie das Angebot einer Nachbetreuung.*

Die Beratung unterrichtet auf Wunsch der Schwangeren auch über Möglichkeiten, ungewollte Schwangerschaften zu vermeiden.

## **§ 6 Durchführung der Schwangerschaftskonfliktberatung**

(1) eine ratsuchende Schwangere ist unverzüglich zu beraten.

(2) Die Schwangere kann auf ihren Wunsch gegenüber der sie beratenden Person anonym bleiben.

(3) Soweit erforderlich, sind zur Beratung im Einvernehmen mit der Schwangeren

*1. andere, insbesondere ärztlich, fachärztlich, psychologisch, sozialpädagogisch, sozialarbeiterisch oder juristisch ausgebildete Fachkräfte,*

*2. Fachkräfte mit besonderer Erfahrung in der Frühförderung behinderter Kinder und*

*3. andere Personen, insbesondere der Erzeuger sowie nahe Angehörige, hinzu zu ziehen.*

(4) Die Beratung ist für die Schwangere und die nach Abs. 3 Nr. 3 hinzugezogener Personen unentgeltlich.

**§ 7 Beratungsbescheinigung**

(1) Die Beratungsstelle hat nach Abschluss der Beratung der Schwangeren eine mit Namen und Datum versehene Bescheinigung darüber auszustellen, dass eine Beratung nach den §§ 5 und 6 stattgefunden hat.

(2) Hält die beratende Person nach dem Beratungsgespräch eine Fortsetzung dieses Gespräches für notwendig, soll diese unverzüglich erfolgen.

(3) Die Ausstellung einer Beratungsbescheinigung darf nicht verweigert werden, wenn durch eine Fortsetzung des Beratungsgespräches die Beratung der in § 218a Abs. 1 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Fristen unmöglich werden könnte.

**Auszug aus dem Strafgesetzbuch**

**§ 218 Schwangerschaftsabbruch**

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Handlungen deren Wirkung vor Abschluss der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter eintritt, gelten nicht als Schwangerschaftsabbruch im Sinne dieses Gesetzes.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

*1. gegen den Willen der Schwangeren handelt*

*2. leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht.*

(3) Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(4) Der Versuch ist strafbar. Die Schwangere wird nicht wegen Versuchs bestraft.

**§ 218a Strafflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs**

(1) Der Tatbestand des § 218 ist nicht verwirklicht, wenn

*1. die Schwangere den Schwangerschaftsabbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nach § 219 Absatz 2 nachgewiesen hat, dass sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen,*

*2. der Schwangerschaftsabbruch von einem Arzt vorgenommen wird und*

*3. seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.*

(2) Der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch ist nicht rechtswidrig, wenn der Abbruch der Schwangerschaft unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis

angezeigt ist, um eine Gefahr für Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.

(3) Die Voraussetzungen des Absatzes 2 gelten bei einem Schwangerschaftsabbruch, der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommen wird, auch als erfüllt, wenn nach ärztlicher Erkenntnis an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat nach den §§ 176 bis 179 des Strafgesetzbuches begangen worden ist, dringende Gründe für die Annahme sprechen, dass die Schwangerschaft auf der Tat beruht und seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.

(4) Die Schwangere ist nicht nach § 218 strafbar, wenn der Schwangerschaftsabbruch nach Beratung (§ 219) von einem Arzt vorgenommen worden ist und seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen verstrichen sind. Das Gericht kann von Strafe nach § 218 absehen, wenn die Schwangere sich zur Zeit des Eingriffs in besonderer Bedrängnis befunden hat.

### **§ 219 Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage**

(1) Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. Sie hat sich von dem Bemühen leiten lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben

mit dem Kind zu eröffnen, sie soll ihr helfen, eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen. Dabei muss der Frau bewusst sein, dass das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat und dass deshalb nach der Rechtsordnung ein Schwangerschaftsabbruch nur in Ausnahmesituationen in Betracht kommen kann, wenn der Frau durch das Austragen des Kindes eine Belastung erwächst, die so schwer und aussergewöhnlich ist, dass sie die zumutbare Opfergrenze übersteigt. Die Beratung soll durch Rat und Hilfe dazu beitragen, die in Zusammenhang mit der Schwangerschaft bestehende Konfliktlage zu bewältigen und einer Notlage abzuwehren. Das Nähere regelt das Schwangerschaftskonfliktgesetz.

(2) Die Beratung hat nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz durch eine anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle zu erfolgen. Die Beratungsstelle hat der Schwangeren nach Abschluss der Beratung hierüber eine mit dem Datum des letzten Beratungsgesprächs und dem Namen der Schwangeren versehene Bescheinigung nach Maßgabe des Schwangerschaftskonfliktgesetzes auszustellen. Der Arzt, der den Abbruch der Schwangerschaft vornimmt, ist als Berater ausgeschlossen.

## Weitere Informationen

Diakonisches Werk  
Schleswig-Holstein  
- Ulrich Kruse -  
Hauptstelle für Erziehungs-,  
Familien-, Ehe- und Lebens-  
beratung, §218-Beratung  
Kanalufer 48  
**24768 Rendsburg**

Telefon: 04331 / 593-242  
Fax: 04331 / 593-230

Ev. Beratungszentrum für Paar-,  
Familien-, Erziehungs- und  
Lebensfragen und für  
Schwangerschaftskonflikt-  
beratung nach § 218/219  
Johanniskirchhof 19  
**24937 Flensburg**

Telefon: 0461 / 48083-26  
FAX: 0461 / 48083-02

Frauenreferat der Nordelbischen  
Ev.-Luth.Kirche  
-Ingeburg Kerssenfischer-  
Dänische Str. 21/35  
**24103 Kiel**

Telefon: 0431 / 9797-650/  
651/652  
Fax: 0431 / 9797-654

Psychologisches Beratungs-  
zentrum im Diakonischen Werk  
des Kirchenkreises Husum-  
Bredstedt  
Theodor-Storm-Str. 7  
**25813 Husum**

Telefon: 04841 / 691440  
FAX: 04841 / 691459

Anerkannte Beratungsstelle zum  
§ 218 StGB  
Langebrückstr. 13  
**24340 Eckernförde**

Telefon: 04351 / 5925 / 3487  
FAX: 04351 / 726142

Forum e.V. Kappeln  
- Schwangerschaftskonflikt-  
beratung –  
Jönshof 2  
**24376 Kappeln**

Telefon: 04642 / 5522  
FAX: 04642 / 2245

Lebens- und Erziehungs-  
beratungsstelle des Kirchen-  
kreises Rantzaу  
Soziale Beratung zum  
§ 218/219  
Hainholzer Damm 13 a  
**25337 Elmshorn**

Telefon: 0421 / 71035  
FAX: 0421 / 78517

Beratungsstelle für Schwangere  
und Familie im Haus der Familie  
Lornsenstr. 14  
**24105 Kiel**

Telefon: 0431 / 562094  
FAX: 0431 / 563605

Ev. Beratungszentrum  
des Kirchenkreises Kiel  
Jägersberg 20  
**24103 Kiel**

Telefon: 0431 / 51466  
FAX: 0431 / 556122

---

# Kontakte

---

Beratungsstelle für Ehe- und Lebensfragen und zum § 218  
Hüxterdamm 18  
**23552 Lübeck**

Telefon: 0451 / 794362

Diakonisches Werk im Kirchenkreis Plön gGmbH  
Beratungsstelle in Erziehungs- und Lebensfragen für den Bereich des Kreises Plön  
-Nebenstelle-  
Friedrich-Speck-Str. 10 a  
**24321 Lütjenburg**

Telefon: 04381 / 6667

Beratungs- und Behandlungszentrum Niebüll  
Beratungsstelle für Erziehungs- und Lebensfragen und Schwangerschaftskonflikten  
Westerland Str. 3  
**25899 Niebüll**

Telefon: 04661 / 96590  
FAX: 04661 / 965916

Anerkannte Beratungsstelle zum § 218  
Diakonisches Werk des Kirchenkreises Lauenburg  
Am Markt 7  
**23909 Ratzeburg**

Telefon: 04541 / 889350  
FAX: 04541 / 889359

Beratungsstelle für Erziehungs-, Familien- und Lebensfragen  
- Anerkannte Beratungsstelle zum § 218 -  
Prinzenstr. 13  
**24768 Rendsburg**

Telefon: 04331 / 696330  
FAX: 04331 / 696339

Beratungsstelle für Erziehungs-, Familien- und Lebensfragen  
Beratungsstelle zum § 218  
Friedrichstr. 37  
**24837 Schleswig**

Telefon: 04621 / 381122  
FAX: 04621 / 381138

Anerkannte Beratungsstelle zum § 218  
Diakonisches Werk des Kirchenkreises Lauenburg  
Ernst-Barlach-Platz 9  
**21493 Schwarzenbek**

Telefon: 04151 / 7504  
FAX: 04151 / 7079

Diakonisches Werk des Kirchenkreises Angeln  
Beratungsstelle für Ehe und Partnerschaft, Erziehung, Lebensfragen, Anerkannte Beratungsstelle zum § 218 StGB  
Mühlenstr. 34  
**24392 Süderbrarup**

Telefon: 04641 / 929223  
FAX: 04641 / 929224

---

## Kontakte

---

*sta DW L Kinse*  
*H. J.*  
 m. d. Bitte um Kenntnisnahme  
 zum dortigen Verbleib  
 K 111 vom 26. 11. 98  
 6/42/98

Landes-Körperschaft  
 der freien Wohlfahrtsverbände Schlesw.-Holst. e.V.  
 Prinz-Heinrich-Straße 1 - 24106 Kiel  
 Telefon: 0431 / 33 50 20  
 Nr. 47

Amtsblatt für Schleswig-Holstein 1998

**Richtlinien  
 zur Förderung von Beratungsstellen  
 nach §§ 3 und 8  
 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG)**

Gl.Nr. 6660.9

Bekanntmachung des Ministeriums für Frauen, Jugend,  
 Wohnungs- und Städtebau  
 vom 12. November 1998 - V 390 b - F 12.06-6 -

**I  
 Rechtsgrundlage**

Das Land Schleswig-Holstein fördert aufgrund des § 4 Abs. 2 SchKG und der Richtlinien über die Anerkennung von Beratungsstellen nach dem SchKG wohnortnahe Beratungsstellen, die zur Sicherstellung eines ausreichenden, pluralen Angebots erforderlich sind, mit einem angemessenen Personal- und Sachkostenzuschuß im Rahmen der vom Land bereitgestellten Mittel.

Die Zuwendungen erfolgen nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO).

**II  
 Gegenstand der Förderung**

1. Gefördert werden Beratungsstellen nach §§ 3 und 8 SchKG, die sich in freier Trägerschaft befinden und die zur Sicherstellung eines ausreichenden, pluralen Angebots wohnortnaher Beratungsstellen erforderlich sind. Die Anerkennungsrichtlinien für Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in der jeweils gültigen Fassung gelten für die Beratungsstellen nach § 3 SchKG entsprechend.

2. Zur Zeit ist der tatsächliche Bedarf an Beratungskapazität mit den bis zum 1. Oktober 1995 anerkannten Beratungsstellen auf der Grundlage der Anträge für 1995 mit jeweils maximal einer Vollzeitstelle gedeckt.

Eine Aufstockung des Personals bei den bereits anerkannten Beratungsstellen wird bei der Förderung grundsätzlich nicht berücksichtigt.

3. Eine Zuwendung ist abhängig von der Erklärung, daß die Empfängerinnen und Empfänger - unbeschadet von datenschutzrechtlichen Regelungen - in der Weitergabe von Unterlagen (z.B. Wirtschaftsplänen, Geschäftsberichten und Zuwendungsbescheiden) an Landtagsausschüsse oder an einzelne Landtagsabgeordnete keine Verletzung schutzwürdiger Interessen im Sinne des Art. 23 Landesverfassung sehen.

**III  
 Zuwendungsempfängerinnen/  
 Zuwendungsempfänger**

1. Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger sind die freien Träger der Beratungsstellen. Gehören die Beratungsstellen einem freien Wohlfahrtsverband an, so werden die Zuwendungen grundsätzlich an die Landesverbände der Arbeiterwohlfahrt (AWO), der Caritas (CV), des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes (DPWV), des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) und des Diakonischen Werkes (DW) zur Weiterleitung an die ihnen angeschlossenen Trägerinnen/Träger der Beratungsstellen ausbezahlt.

Trägerinnen/Träger, die keinem Landesverband angeschlossen sind, und der Pro Familia-Landesverband erhalten den Zuschuß direkt vom Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau (MFJWS).

2. Ärztinnen und Ärzte, die als Beratungsstelle anerkannt sind, und Beratungsstellen in kommunaler Trägerschaft erhalten keine Zuwendungen.

**IV  
 Art, Umfang und Höhe der Förderung**

1. Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung als Zuschuß gewährt.

2. Zuwendungsfähige Ausgaben sind die nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit notwendigen Personal- und Sachausgaben der Trägerin/des Trägers. Pro Beratungsstelle wird maximal eine vollzeitbeschäftigte Beratungskraft gefördert. Die entsprechende Beschäftigungsstundenzahl kann auch durch Teilzeitkräfte erfüllt sein.

Für Verwaltungskräfte wird grundsätzlich kein Zuschuß gewährt. Etwas anderes gilt für die Beratungsstellen, die die Verteilung der Mittel der Bundesstiftung „Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens“ vornehmen. Diese Beratungsstellen erhalten Zuwendungen zu den Personalkosten für Verwaltungskräfte. Dabei darf die Stundenzahl der Verwaltungskraft die Hälfte der Stundenzahl der Fachkraft nicht übersteigen. Maximal wird jedoch auch hier nur eine Vollzeitstelle, die sich aus Fach- und Verwaltungskraft zusammensetzen kann, gefördert.

3. Der Zuschuß des Landes beträgt nach Maßgabe des Landeshaushalts in Anlehnung an die Personalausgaben einer Stelle IV b BAT im Jahr 1998 bis zu 82.000 DM. In den Folgejahren ist dieser Höchstbetrag um die tarifrechtlichen Steigerungen der Grundvergütung der VergGr. IV b BAT (Lebensaltersstufe: vollendetes 33. Lebensjahr) des jeweiligen Vorjahres zu erhöhen. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Beschäftigungsstundenzahl für die Tätigkeit nach dem SchKG.

Die Trägerin/Der Träger hat einen angemessenen Eigenanteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben zu erbringen. Der Eigenanteil besteht nicht nur aus Eigenleistungen, sondern es müssen auch Eigenmittel zur Finanzierung aufgebracht werden.

## V Verfahren

1. Zuständige Bewilligungsbehörde ist das MFJWS, Theodor-Heuss-Ring 49, 24113 Kiel.
2. Die Trägerinnen/Die Träger der Beratungsstellen müssen ihren Antrag für das laufende Haushaltsjahr über den für sie zuständigen Landesverband grundsätzlich bis spätestens 31. März beim MFJWS stellen.  
  
Beratungsstellen, die keinem Landesverband angeschlossen sind, stellen den Antrag direkt beim MFJWS.
3. Die Landesverbände prüfen die Anträge gemäß Nummer 4 und leiten sie gesammelt dem MFJWS zu.
4. Der Antrag muß Angaben enthalten über
  - Name und Anschrift der Trägerin/des Trägers und der Beratungsstelle (falls nicht identisch),
  - Zeitpunkt der Anerkennung der Beratungsstelle,
  - personelle Ausstattung (Name, Qualifikation, Eingruppierung),
  - Beschäftigungsstundenzahl insgesamt,
  - Beschäftigungsstundenzahl für die Tätigkeit nach dem SchKG,
  - Anstellungszeitpunkt.
 Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen, der die Höhe des Eigenanteils sowie der bei Dritten beantragten Mittel einschließlich solcher aus anderen öffentlichen Haushalten erkennen läßt.
5. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO und die §§ 116, 117, 117 a Landesverwaltungsgesetz (LVwG), soweit nicht in diesen Richtlinien oder im Einzelfall Abweichungen zugelassen worden sind.
6. Für die Auszahlung der Landeszuwendungen gilt Abschnitt III dieser Richtlinien.
7. Die Bewilligung wird grundsätzlich nur befristet für ein Kalenderjahr erteilt.
8. Die einzelnen Beratungsstellen legen ihren Verwendungsnachweis (vereinfachter Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6.6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung – AN-BestP –) über die Tätigkeit nach dem SchKG über den für sie zuständigen Landesverband, der die Unterlagen inhaltlich auf ihre Vollständigkeit und

Richtigkeit der Angaben prüft, bis spätestens 30. Juni des Folgejahres dem MFJWS vor. Beratungsstellen, die keinem Landesverband angehören, legen den Verwendungsnachweis bis spätestens 30. Juni des Folgejahres direkt dem MFJWS vor. Darüber hinaus sind entsprechend dem Wunsch des Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein die Gesamteinnahmen und -ausgaben einer Beratungsstelle sowie die eingesetzten Eigenmittel – vorbehaltlich einer gerichtlichen Entscheidung – anzugeben. Der Verwendungsnachweis hat zusätzlich die unter Abschnitt V Ziff. 4 Satz 1 dieser Richtlinien genannten Angaben zu enthalten.

9. Sofern die Verbände ihrer Verpflichtung gemäß Abschnitt V Ziff. 3 nicht nachkommen oder die Trägerinnen und Träger die Anträge nicht fristgerecht einreichen, wird ein Zuschuß für den Zeitraum, für den die vom MFJWS gesetzte Frist überschritten wird, nicht gewährt.

Sofern die Verwendungsnachweise oder Erfahrungsberichte nicht fristgerecht eingereicht werden, ist die Zuwendung gemäß Ziffer 8 ANBest-P zu erstatten.

## VI Schlußbestimmungen

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung von Beratungsstellen nach §§ 3 und 8

SchKG vom 15. Februar 1996 (Amtsbl. Schl.-H. S. 249\*) außer Kraft.

Die Landesverbände der freien Wohlfahrtspflege und die Kommunen werden bei der Beurteilung des Bedarfs und einer eventuellen regionalen Umverteilung beteiligt. Sollte ein Einvernehmen nicht erreicht werden, bleibt die Entscheidung dem MFJWS vorbehalten.

Ein Anspruch der Trägerin oder des Trägers im Rahmen der Förderung durch das Land auf einen bestimmten Standort der Beratungsstelle besteht nicht. Das MFJWS ist berechtigt, die Förderung im Rahmen der Bedarfsplanung zu beurteilen.

Die Landesverbände der freien Wohlfahrtspflege und die Kommunen werden vor einer Änderung der Richtlinien gehört.

Amtsbl. Schl.-H. 1998 S. 960

\*) Gl.Nr. 6660.3





**Diakonie**   
STARK FÜR ANDERE